

PRESSEMITTEILUNG

Nr. 01/2018

30.01.2018

Kontakt: Ingrid Pliske-Winter
Tel.: 033432 – 758072
E-mail: i.pliske@lvktb.de
www.lvktb.de

Nun haben wir einige Tage Zeit gehabt, das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig zu verarbeiten.

Bislang haben wir nur die Pressemitteilung, die komplette Urteilsbegründung liegt noch nicht vor.

Was wir aber wissen, das Gericht hat - wie es im SGB VIII formuliert ist ,den Landkreisen und Kommunen einen breiten Ermessensspielraum, zur Festsetzung des Anerkennungsbeitrags der Förderleistung eingeräumt. Der unbestimmte Rechtsbegriff „Anerkennungsbeitrag“, macht uns das Leben schwer. Es ist eben, so haben einige Gerichte entschieden, keine Vergütung im Sinne des Tarifvertrags des öffentlichen Dienstes vorgesehen. Bedeutet im Klartext, dass es keinerlei Gründe für die Landkreise & Kommunen gibt, die Kindertagespflegerpersonen wirklich leistungsgerecht zu vergüten. Auch die Formulierung „leistungsgerecht“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff.

Der Bundesgesetzgeber hat zwar beschlossen, dass im Rahmen der Kindertagesbetreuung - die Kindertagespflege ein gleichrangiges Betreuungsangebot zu den Kitas ist. Gleichrangig zwar, aber kein anerkanntes Berufsbild. Eine Betreuungsform, im SGB VIII verankert. Eine Betreuungsform, die Laufe der letzten Jahre eine beachtliche Wandlung vollzogen hat, Qualitativ und Quantitativ.

Ganz klar wird nun, das SGB VIII muss hinsichtlich der Kindertagespflege dringend überarbeitet werden. Unbestimmte Begriffe, dehnbare Formulierungen müssen klaren Definitionen weichen, Auslegungsfrei. Eine Möglichkeit - die vermutlich schneller greifen würde, die Bundesländer machten von ihrem Landesrechtsvorbehalt Gebrauch. Das ist durchaus keine Utopie. Thüringen ist aber bislang das einzige Bundesland, welches davon Gebrauch macht.

Thüringen hat zum 01.01.2018 eine Mindestvorgabe zum Anerkennungsbeitrag der Förderleistung in Höhe von 2,53€/h und Kind eingeführt. Dieser Stundensatz darf nicht unterschritten werden!

Auch für Brandenburg wäre eine solche Regelung denkbar. Eine Mindestvorgabe für den Anerkennungsbeitrag und eine Regelung der in Ansatzzubringenden Arbeitstage. Dazu kann die Berechnungsgrundlage der durchschnittlichen Arbeitstage, welche Einkommenssteuerlich bzw. Arbeitsgerichtlich angewandt wird, dienen.

Eine solche Vorgabe durch das Land Brandenburg kann man durchaus positiv sehen, gibt es doch den Landkreisen / JÄ und Kommunen eine Orientierungshilfe und Rechtssicherheit. Für die Kindertagespflegepersonen gilt dies ebenso, werden doch auch die Richtlinien vergleichbarer.

Eine Mindestvorgabe bedeutet einen Schutz „nach unten“ - einer Erhöhung dieser Vorgabe, durch einzelne Landkreise oder Kommunen, steht aber nichts im Wege.

Nach der gescheiterten Revision, einer Kollegin aus NRW, ist nun eine Klage vor dem Bundesverfassungsgericht in Betracht zu ziehen. Das Bundesverfassungsgericht könnte dann dem Bundesgesetzgeber klare Vorgaben für eine Novellierung des SGB VIII mit auf den Weg geben.

Ingrid Pliske-Winter